



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 54 (S. 746-749)
Titel	Verfassungsgesetz über die Neuregelung des Referendumsrechts (Änderung der Art. 28 bis 31 der Kantonsverfassung)
Ordnungsnummer	101
Datum	27.09.1998

[S. 746] Art. I

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

III. Gesetzgebung und Volksvertretung

Art. 28. Das Volk übt im Zusammenwirken mit dem Kantonsrat die gesetzgebende Gewalt aus.

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen sowie über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private.

Art. 28^{bis}. In der Form des referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses werden erlassen:

1. die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 3000000 oder neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben von mehr als Fr. 300000;
 2. die Festsetzung vom Gesetz bezeichneter Pläne der staatlichen Tätigkeit;
 3. die Erteilung vom Gesetz bezeichneter wichtiger Konzessionen und Bewilligungen.
- Das Gesetz kann für weitere wichtige Anordnungen die Form des referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses vorsehen.

A. Vorschlagsrecht des Volkes

Art. 29. Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfasst die Befugnis, Begehren auf Änderung der Verfassung sowie auf Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder eines referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses zu stellen.

// [S. 747]

Abs. 2 unverändert.

Ein Initiativbegehren kommt zustande,

1. wenn es von wenigstens 10000 Stimmberechtigten gestellt wird;
2. wenn es von einzelnen Stimmberechtigten oder von Behörden gestellt und vom Kantonsrat unterstützt wird.

Abs. 4 und 5 unverändert.



B. Volksabstimmung

Art. 30. Der Volksabstimmung werden unterstellt:

1. Verfassungsänderungen und Konkordate mit verfassungsänderndem Inhalt;
2. zustande gekommene Initiativen auf Änderung der Verfassung;
3. zustande gekommene Initiativen auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen oder referendumsfähigen Kantonsratsbeschlüssen, sofern der Kantonsrat ihnen keine Folge geben will oder ihnen einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;
4. Stellungnahmen des Kantons im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Bundes über die Wünschbarkeit der Errichtung von Atomanlagen auf dem Gebiet des Kantons Zürich oder seiner Nachbarkantone.

Art. 30^{bis}. Auf Begehren von 5000 Stimmberechtigten oder 45 Mitgliedern des Kantonsrats werden der Volksabstimmung unterstellt:

1. Gesetze und Konkordate über Gegenstände, die der Gesetzesform bedürfen;
2. referendumsfähige Kantonsratsbeschlüsse.

Das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung ist innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich zu stellen.

Der Kantonsrat kann Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, der Volksabstimmung unterstellen.

Der Kantonsrat kann neben der Abstimmung über das Ganze ausnahmsweise eine solche über einzelne Punkte anordnen.

Gesetze oder Kantonsratsbeschlüsse dürfen vor der Abstimmung oder vor Ablauf der Referendumsfrist nicht in Kraft gesetzt werden. // [S. 748]

C. Kantonsrat

Art. 31. Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen;
 2. das Begehren um Einberufung der Bundesversammlung (Art. 86 Abs. 2 der Bundesverfassung);
 - 2a. das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung über Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse sowie verfassungsmässige dringliche Bundesbeschlüsse (Art. 89 Abs. 2 und 89^{bis} Abs. 2 der Bundesverfassung);
- Ziffern 3 und 4 unverändert;
5. die endgültige Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 3000000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 300000.
- Ziffern 6 bis 10 unverändert.

Art. II

Das Verfassungsgesetz betreffend Ausführung von Art. 89 der Bundesverfassung vom 15. April 1877 wird aufgehoben.



Art. III

Dieses Verfassungsgesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. // [S. 749]

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 1998

Zahl der Stimmberechtigten	766212
Eingegangene Stimmzettel	347067
Annehmende Stimmen	218146
Verwerfende Stimmen	102879
Ungültige Stimmen	2469
Leere Stimmen	23573

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Neuregelung des Referendumsrechts (Änderung der Art. 28 bis 31 der Kantonsverfassung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, 9. November 1998

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Prof. Kurt Schellenberg

Der Sekretär:

Thomas Dähler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/12.03.2015]